



Brüssel, den 25. Januar 2022
(OR. en)

14796/21
COR 1 (da,de)

AGRI 621
AGRIFIN 158
AGRIORG 147
AGRISTR 91
DELECT 260

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Januar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 462 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 21.1.2022 der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (C(2021) 9119 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 462 final.

Anl.: C(2022) 462 final

Brüssel, den 21.1.2022
C(2022) 462 final

BERICHTIGUNG

vom 21.1.2022

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro

(C(2021) 9119 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro

(C(2021) 9119 final)

Artikel 2 Absatz 1 Satz 2:

anstatt: „Der betreffende Mitgliedstaat erteilt der Koordinierungsstelle in einem formbedürftigen Rechtsakt auf Ministerebene die Zulassung, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Verwaltungsverfahren der Koordinierungsstelle gewährleisten, dass sie die ihr gemäß dem genannten Artikel übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“

muss es heißen: „Der betreffende Mitgliedstaat erteilt der Koordinierungsstelle in einem formbedürftigen Rechtsakt auf Ebene des Ministeriums die Zulassung, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Verwaltungsverfahren der Koordinierungsstelle gewährleisten, dass sie die ihr gemäß dem genannten Artikel übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b:

anstatt: „b) der jährliche Leistungsbericht gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 dem Rahmen der Stellungnahme gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 entspricht und zusammen mit einer die Erstellung des gesamten Berichts betreffenden Verwaltungserklärung übermittelt wird;“

muss es heißen: „b) der jährliche Leistungsbericht gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 Gegenstand der Stellungnahme gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 ist und zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt wird, die sich auf die Zusammenstellung des gesamten Berichts bezieht;“

Artikel 2 Absatz 3:

anstatt: „(3) Um zugelassen zu werden, muss die Koordinierungsstelle über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle im Hinblick auf die Erstellung des jährlichen Leistungsberichts verfügen, das den von der zuständigen Behörde festgelegten Anforderungen an die betreffenden Verfahren und insbesondere dem Kriterium für Information und Kommunikation gemäß Anhang II genügt.“

muss es heißen: „(3) Um zugelassen zu werden, muss die Koordinierungsstelle über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle im Hinblick auf die Zusammenstellung des jährlichen Leistungsberichts verfügen, das den von der zuständigen

Behörde festgelegten Anforderungen an die betreffenden Verfahren und insbesondere dem Kriterium für Information und Kommunikation gemäß Anhang II genügt.“

Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2:

anstatt: „Sie müssen quantitative Informationen sowie gegebenenfalls qualitative Erläuterungen enthalten.“

muss es heißen: „Sofern erforderlich, müssen sie quantitative Informationen sowie qualitative Erläuterungen enthalten.“

Anhang I Nummer 1 Abschnitt B Absatz 2 Ziffer iii Satz 2:

anstatt: „Diese können im System definiert werden.“

muss es heißen: „Letztere können im System definiert werden.“

Anhang I Nummer 1 Abschnitt B Absatz 2 Ziffer v Satz 1:

anstatt: „Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um etwaige Risiken von Interessenkonflikten im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahlstelle gegenüber Personen mit Einfluss und in sensiblen Positionen innerhalb und außerhalb der Zahlstelle zu ermitteln und auszuschließen.“

muss es heißen: „Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um etwaige Risiken von Interessenkonflikten im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahlstelle gegenüber Personen mit Einfluss und in sensiblen Positionen innerhalb und außerhalb der Zahlstelle zu ermitteln und zu vermeiden.“

Anhang I Nummer 2 Abschnitt E Ziffer ii:

anstatt: „ii) Garantien dürfen nur von Finanzinstitutionen erlangt werden, die den Anforderungen in Kapitel IV dieser Verordnung entsprechen und von den zuständigen Behörden anerkannt wurden; die Sicherheit muss bis zur endgültigen Freigabe oder Einbehaltung gültig sein, die auf einfaches Verlangen der Zahlstelle erfolgt.“

muss es heißen: „ii) Sicherheiten dürfen nur von Finanzinstitutionen erlangt werden, die den Anforderungen in Kapitel IV dieser Verordnung entsprechen und von den zuständigen Behörden anerkannt wurden; die Sicherheit muss bis zur endgültigen Freigabe oder Einbehaltung gültig sein, die auf einfaches Verlangen der Zahlstelle erfolgt.“

Anhang I Nummer 4 Abschnitt B Ziffer iii:

anstatt: „iii) Die Arbeiten des internen Revisionsdienstes sind nach international anerkannten Normen durchzuführen; sie sind zu protokollieren und müssen in Berichte und Empfehlungen an die Leitung der Zahlstelle münden.“

muss es heißen: „iii) Die Arbeiten des internen Revisionsdienstes sind nach international anerkannten Standards durchzuführen; sie sind zu protokollieren und müssen in Berichte und Empfehlungen an die Leitung der Zahlstelle münden.“

Anhang II Titel:

anstatt: „**ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR KOORDINIERUNGSSTELLEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 3 IN BEZUG AUF DIE ERSTELLUNG DES JÄHRLICHEN LEISTUNGSBERICHTS**“

muss es heißen: „**ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR KOORDINIERUNGSSTELLEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 3 IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENSTELLUNG DES JÄHRLICHEN LEISTUNGSBERICHTS**“

Anhang II Nummer 1 Abschnitt A:

anstatt: „**A. Kommunikation**

Die Koordinierungsstelle sieht Verfahren vor, die gewährleisten, dass alle Änderungen der Unionsvorschriften verzeichnet und die Dienstanweisungen und Prüflisten rechtzeitig aktualisiert werden.“

muss es heißen: „**A. Kommunikation**

Die Koordinierungsstelle sieht Verfahren vor, die gewährleisten, dass alle Änderungen der Unionsvorschriften verzeichnet und die Dienstanweisungen und Datenbanken rechtzeitig aktualisiert werden.“